

Sächsische Schulzeitung

Organ des Sächsischen Lehrervereins

und des

Sächs. Pestalozzi-Vereins

Eigentum des Sächsischen Pestalozzi-Vereins

Verantw. Schriftl.: Edmund Leupolt, Dresden-N, Melanchthonstr. 10.

Nr. 9 Freitag, 25. Februar 1910

Wöchentlich erscheint eine Nummer. Preis: Mit allen Beilagen („Literarische Beilage“, „Lehrmittelwarte“ und „Jugendschriftenwarte“) jährlich 6 Mark. — Jede einzelne Nummer 20 Pf. — Anzeigen: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pf. — Eingesandt: 40 Pf. — Beilagen: 50–56 Mark. Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Bestellungen an. □

Zusendungen für den schriftstellerisch. Teil sind an die Schriftleitung, Anzeigen sind an d. Geschäftsstelle in Leipzig, Bücher an Lehrer E. Thieme, Dresden-A., Residenzstr. 70, zu richten. Die Schriftleitung verpflichtet sich nicht zur Besprechung od. Rücksendung eingehend. Bücher, ebenso nicht z. Zurückgabe verwend. od. nicht abgedruckter Schriftstücke. Für d. Spalt. Eingesandt u. Anzeigen ist sie nicht verantwortl.

Inhalt: I. Streiflichter auf das französische Schulwesen im Jahre 1909. II. Darf man in der Schule experimentieren. III. Aus dem Landtage. IV. Vaterländische Chronik. V. Umschau. VI. Vermischtes. VII. Offene Schul- und Lehrerstellen. VIII. Briefkasten. IX. Anzeigen. X. „Literarische Beilage“ Nr. 2. XI. „Lehrmittelwarte“ Nr. 2.

Streiflichter auf das französische Schulwesen im Jahre 1909.

Von Erwin Dietze.

Mehrmals haben im eben zu Ende gegangenen Jahre auffällige Ereignisse, die sich in unserem Nachbarlande abgespielt haben, die Blicke der deutschen Lehrerschaft auf die französische Volksschule gelenkt, die, wie schon manchmal, im heißen Kampfe ihre Position zu verteidigen gezwungen war.

Am Anfange des Jahres zitterten noch die Wirkungen einer Bewegung nach, die das gesamte Staatsgefüge in starke Erschütterung gebracht hatte: der Kampf um das Syndikatsrecht der Beamten. Für den Staat war es eine Lebensfrage, der Bewegung Herr zu werden und die Gefahr abzuwenden, daß bei Differenzen zwischen Regierung und Beamtenschaft der Generalstreik proklamiert würde, daß Post, Telegraphie, Eisenbahn die Dienste versagten, ohne die der Bestand des modernen Kulturlebens unmöglich ist. Auch in der Lehrerschaft bestand eine Strömung und sie besteht noch, die den Syndikalismus mit Entschiedenheit vertritt. Die Mehrheit der französischen Volksschullehrer war jedoch einsichtig genug zu erkennen, daß der Staat seinen Beamten wohl die vollen staatsbürgerlichen Rechte zu garantieren habe, dafür aber die pflichtgemäße Erfüllung der ihnen übertragenen Funktionen zu fordern berechtigt sei. So faßte denn die Versammlung des ca. 93000 Mitglieder umschließenden französischen Lehrerbundes (Fédération des amicales d'instituteurs), die zu Ostern in Paris tagte, nachdem sie über die Willkür und das Begünstigungssystem der Regierung Klage erhoben, folgende Resolution:

„Wenn auch die Beamten wie die anderen Arbeiter das Recht haben, die Frucht ihrer Arbeit zu verteidigen, so darf doch die Ausübung der öffentlichen Dienste keine Unterbrechung erleiden, und jede andere Erwägung muß vor dieser unabweislichen Verpflichtung zurücktreten.“ Zugleich wird ein den modernen Anforderungen entsprechendes Beamtengesetz gefordert.*)

Sicherlich wird die Gestaltung dieses letzteren für die Herstellung des vertrauensvollen Verhältnisses zwischen Lehrer- (bez. Beamtenschaft) und Regierung von wesentlicher Bedeutung sein. Aber besonders muß es Sorge der Regierung sein, durch eine reichliche Aufbesserung

*) Zitiert nach der päd. Wochenschrift „Le Volume“, die die meisten tatsächlichen Unterlagen zu dem Artikel geliefert hat. (Vol. XXI, 473.)

der Gehalte, Lehrer sowohl als auch andere Beamtenklassen über das Proletariat hinauszuhoben, dem sie sich infolge ihrer kärglichen Entlohnung allzusehr genähert sehen. Es könnte wundernehmen, daß unter den zahlreichen Resolutionen, die der im August zu Nancy abgehaltene 24. Kongreß des Vereins der Lehrer und Lehrerinnen (Amicales d'instituteurs et d'institutrices) gefaßt hat, eine Gehaltsforderung nicht zu finden ist. Man darf den Grund jedenfalls darin sehen, daß die französischen Kollegen erst eine andere Frage erledigt sehen wollen, die ihnen sehr am Herzen liegt. Es ist die völlige Gleichstellung von Lehrer und Lehrerin in den Gehaltsbezügen, wodurch allerdings, da die Lehrerin sehr schlecht bezahlt wird, eine starke Mehrbelastung des staatlichen Schulbudgets herbeigeführt wird. Bei der Beurteilung dieser mit so kräftiger Entschiedenheit aufgestellten Forderung der gehaltlichen Gleichstellung darf nicht übersehen werden, daß im Volksschulpersonal Frankreichs das weibliche Element einen weitaus höheren Prozentsatz darstellt als in den deutschen Staaten, Bayern nicht ausgenommen. Für die französischen Lehrer ist daher das „gute Einvernehmen“ mit dem staatlichen Heere der Kolleginnen eine schulpolitische Notwendigkeit. Man versteht von diesem Standpunkte aus die Worte, die der Berichtstatter über die „question féministe“ auf dem Lehrertage zu Nancy zur Begründung der Resolution sagte: „Wir treten für die Forderungen unserer Kolleginnen ein, nicht nur, weil sie uns außerordentlich gerecht erscheinen, sondern auch, weil die Lehrer den größten Vorteil daraus ziehen werden (les instituteurs en seront les plus grands bénéficiaires). Zunächst wird, wenn sich der Wunsch unserer Kolleginnen verwirklicht, seine Verwirklichung die höchst notwendige Bildung eines geschlossenen Volksschullehrerstandes (bloc primaire) erleichtern, und durch den beträchtlichen Zuwachs an tatkräftigem Willen (volontés énergiques) von seiten der dankbaren Lehrerinnen wird uns später die Verfolgung unserer Wünsche leichter gemacht werden.“*)

Sollen aber die französischen Lehrerinnen vollwertige Bundesgenossen ihrer männlichen Kollegen sein, so darf die Gleichheitsbewegung bei der finanziellen Frage nicht Halt machen. Die Lehrerin muß bei der außerordentlichen Bedeutung, die die Wahlen in Frankreich haben, in der Lage sein, die Rechte der Schule und der Lehrerschaft auch mit dem Stimmzettel zu verteidigen. Es ist daher nicht ein äußerliches, zufälliges Zusammentreffen, daß sich auf dem Kon-

*) Vol. XXI, 778.